

Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999) **zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik vom 31. August 1999 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Zahlen 172 durch 177, 128 durch 133 und 88 durch 93 ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Bakkalaureatsprüfung bzw. eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
3. In § 16 Abs. 4 wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die zweite Wiederholung einer Prüfung für zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und für jeweils eine Fachprüfung der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit bzw. der Diplomarbeit zulassen.“
4. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:
 1. Mathematik
 2. Grundlagen der Gestaltung
 3. Medienpsychologie und Mediendidaktik
 4. Praktikum Softwaretechnologie
 5. Praktikum Medieninformatik.“
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen mit Ausnahme des Leistungsnachweises der Mathematik, der zur ersten Teilfachprüfung Mathematik vorzulegen ist.“
6. § 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Mathematik
 2. Rechnerarchitektur und -organisation
 3. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
 4. Softwaretechnologie
 5. Praktische Informatik
 6. Einführung Medieninformatik
 7. Einführung Mediengestaltung
 8. Medien und Medienströme
 9. Logik
 10. Grundlagen der Theoretischen Informatik
 11. Informations- und Kodierungstheorie
 12. Nebenfach.“

8. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende erweiterte Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich, wobei die in Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten Fachprüfungen auch alternative Prüfungsleistungen umfassen“.

9. In § 21 Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

„Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem gemäß Anlage 3 gewichteten Mittel der Fachnoten unter Beachtung von §12 Abs. 2 und 3 ergibt.“

10. Die Anlage 3 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17.08.2004, Az.: 3-7831-12/43-13.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 3: Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

| Fachprüfung | Wichtungsfaktor ¹⁾ | Teilfachprüfungen | Dauer (Min.) | Semester |
|---|-------------------------------|--------------------------|---------------|----------|
| Mathematik | 0,25 | Mathematik I | 120 | 2 |
| | | Mathematik II | 120 | 4 |
| Rechnerarchitektur und -organisation | 0,07 | Rechnerarchitektur I | 90 | 1 |
| | | Rechnerarchitektur II | 90 | 2 |
| Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung | 0,10 | Alg. und Datenstrukturen | 90 | 1 |
| | | Programmierung | 90 | 2 |
| Softwaretechnologie | 0,05 | | 120 | 3 |
| Praktische Informatik | 0,17 | Betriebssysteme | 90 | 3 |
| | | Datenbanken | 90 | 4 |
| | | Rechnernetze | 90 | 4 |
| Einführung Medieninformatik | 0,04 | | 90 | 1 |
| Einführung Mediengestaltung | 0,04 | | 90 | 3 |
| Medien und Medienströme | 0,05 | | 90 | 3 |
| Logik | 0,05 | | 90 | 1 |
| Grundl. der Theoretischen Informatik | 0,07 | | 120 | 3 |
| Informations- und Kodierungstheorie | 0,04 | | 90 | 2 |
| Nebenfach | 0,07 | | ²⁾ | 4 |

¹⁾ zur Bildung der Gesamtnote gemäß §21 Abs. 1

²⁾ entsprechend den Regelungen der durchführenden Fakultäten